

<b>Beschlussvorlage</b>		Drucksachen-Nr.: <b>X/2023/201</b>
<b>Kreisausschuss</b>	nicht öffentlich	<b>06.12.2023</b>
<b>Kreistag</b>	öffentlich	<b>07.12.2023</b>

Tagesordnungspunkt

**Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz für zwei Beteiligungen des Landkreises Aurich**

**Beschlussvorschlag:**

**Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich wird mit der Wahrnehmung der Leistungen als interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz für die Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH und die MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG beauftragt. Zu diesem Zweck wird jeweils ein entsprechender Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.**

**Sach- und Rechtslage:**

Am 02.07.2023 trat das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft. Damit setzt der deutsche Gesetzgeber die EU-Whistleblower-Richtlinie um. Ziel des Gesetzes ist, dass hinweisgebende Personen, sogenannte Whistleblower, einfacher und ohne Angst vor Repressalien auf Rechts- und Regelverstöße in Unternehmen und Behörden aufmerksam machen können. Kern des Gesetzes ist die Einrichtung von Meldestellen in Unternehmen und Behörden, an die sich hinweisgebende Personen wenden können, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld Informationen über Verstöße erlangt haben.

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 28.06.2023 (Beschlussvorlage X/2023/078) die Aufgaben nach dem Hinweisgeberschutzgesetz für den Landkreis Aurich dem Rechnungsprüfungsamt übertragen.

Ab dem 17.12.2023 besteht auch für Beteiligungen des Landkreises Aurich mit eigener Rechtspersönlichkeit (in der Regel in privatrechtlicher Rechtsform) mit über 50 Beschäftigten die Pflicht, eine interne Meldestelle einzurichten.

Gemäß § 14 Abs. 1 HinSchG können Beschäftigungsgeber einen Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle betrauen. Die Betrauung eines Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle entbindet den betrauenden Beschäftigungsgeber nicht von der Pflicht, selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen etwaigen Verstoß abzustellen.

Laut des Beteiligungsmanagements des Landkreises Aurich besteht seitens der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH und der MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG Interesse an einer Beauftragung eines Dritten. Das



Rechnungsprüfungsamt hat grundsätzlich seine Bereitschaft signalisiert, diese zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen.

Gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG kann der Kreistag zusätzliche Aufgaben dem Rechnungsprüfungsamt übertragen.

Die Aufgabenwahrnehmung wird im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages geregelt (siehe Anhang).

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>29.11.2023</b>	<b>Unterschrift</b> <b>In Vertretung</b> <b>gez. Flohr</b>
---	--

**Anlagenverzeichnis:**

Dienstleistungsvertrag

